

noch ihre letzten Tage im Kloster zubringen durften. Im Jahre 1547 ist von letzteren keiner mehr am Leben. Die Güter wurden alle von der markgräflichen Regierung zu einer eigenen Kameralverwaltung eingezogen und seit 1557 die alte Klosterkirche zur evangelischen Pfarrkirche eingerichtet. Die großen späteren Veränderungen an Kirche und Kloster — letzteres wurde teilweise abgebrochen — wurden durch eine gründliche Renovierung 1891–93 wieder gutzumachen versucht. Im Anhang sind noch einige kunsttopographische Notizen, sowie Auszüge aus Akten und Inventarien anzutreffen.

J. Strasser.

Il primo corpo di Costituzioni monastiche per l'Ordine di Montoliveto (1445). Prefazione, Testo e Note von Pl. Lugano, Oliv. O. S. B. Roma, S. Maria Nuova 1911, 8^o. 120 p.

Einhundertdreißig Jahre sind bereits verflossen seit dem Tage, an welchem der hl. Bernhard Ptolomäus, Patrizier von Siena, den Orden von Montoliveto nach der Regel des hl. Benedikt gegründet hat (1313). Für denselben wurden zuerst im Jahre 1445 eigene Konstitutionen entworfen. Dieser entsprechend haben die Olivetaner nach der Benediktinerregel diese Statuten angewandt und erweitert, je nach der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und dem Bedürfnisse der Zeit, entsprechend den Kapitular-Statuten, den bischöflichen Verordnungen und der apostolischen Schreiben. Der Autor stellt diese Erweiterungen und Verbesserungen den ursprünglichen Stellen der Konstitutionen in seinem Werke gegenüber, gibt mit der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit in der Einleitung hierfür die Gründe an und läßt dann nochmals den Text der Konstitutionen folgen, wie dieselben im General-Kapitel von 1445 bestimmt wurden. Diese Konstitutionen sind entnommen der Miscell. sacra des Abtes D. Constantin Caetani (Bd. I.), aufbewahrt in der Alexandrinischen Bibliothek in Rom. In der Form von Noten zu ebensoviele Paragraphen erzählt er die Veränderungen der Konstitution bis zu den Jahren 1541–1542, in welchen sie zum erstenmal gedruckt wurden.

Er spricht hierauf von einem weiteren Abdruck im Jahre 1559 bis zur letzten Herausgabe der Konstitutionen 1885, veröffentlicht auf Grund eines Dekretes des Kardinal Rafael Monaco la Valletta, Protectors der Olivetanerkongregation. Zu diesem bemerkt P. Lugano: Ich begrüße namentlich die Rückkehr zu dem großartigen Entwurfe der Benediktinerregel, soweit man dies in den abgelaufenen Jahrhunderten verfolgen kann.

Raigern.

Dr. M. K.

Die Urkunden-Regesten des Kollegiatstiftes U. L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg. Von Dr. Josef Schmid, Stiftsdekan. Verlagshandlung J. Habel, Regensburg 1912, gr. 8^o. II. Band, VI und 436 S. 10.— M.

Mit diesem Bande schließt Dr. Schmid die Urkunden-Regesten seines Stiftes ab. Von den 1322 Nummern sind die ersten 32 ein Nachtrag zum I. Band; die anderen beschreiben die Urkunden von 1520–1800. Der II. Band empfiehlt sich wie der vorausgehende I. (s. diese Zeitschrift 1911, S. 725) durch sorgfältige Arbeit, gute Ausstattung und ein genaues Register. Eine allerdings knappe Uebersicht über die Aussteller der Urkunden bietet das Vorwort V und VI. Auch dieser Band bringt nebst einer ergiebigen Quelle zur weiteren Geschichte des Alten Kapellenstiftes manche Beiträge zur Personenkunde vieler Klöster. Von den Benediktinerklöstern seien genannt: St. Emmeram 1515 = (1525–1693) und St. Jakob (1549–1609) mit Weih-St. Peter (1552–1583) in Regensburg, Ensdorf (1523), Frauenzell

(1635), Metten (1628), St. Aegidien in Nürnberg (1522), Oberaltach (1627), Plankstetten (1521), Prüfening (1635), Reichenbach (1541), Weltenburg (1526); ferner Walderbach O. Cist. (1533–1718) und Obermünster (1477–1639), Mittelmünster (St. Paul 1552–1581), Niedermünster (1542–1645). Wir sehen mit Spannung der angekündigten „pragmatischen Geschichte“ entgegen; die ältere Zeit bietet ja manche Probleme.

Metten.

P. Bernh. Ponschab.

b) Werke anderen Inhalts.

Ein Weihnachtsrituale der römischen Kirche am Schlusse des ersten Jahrhunderts. Herausgegeben von Theodor Schermann. Walthalla-Verlag, München-Leipzig 1913.

Für die Studien über altchristliche Kirchenordnungen standen uns bisher mehrere Schriften verschiedenen Alters und verschiedenen Wertes zur Verfügung: die apostolische und ägyptische Kirchenordnung, die apostolischen Konstitutionen, die Constitutiones per Hippolytum u. a. Schon früher hatten J. Wordsworth und G. Horner dafür eine gemeinsame Urquelle angenommen, fanden aber namentlich an Funk einen entschiedenen Gegner ihrer Ansicht. Dr. Schermann, Universitätsprofessor in München, hat sich nun durch vorliegende Arbeit das große Verdienst erworben, uns näher mit dieser Urquelle, wenigstens für die in den erhaltenen Kirchenordnungen gegebenen Weihegebete und Weiheriten, bekannt zu machen. Diese Quelle liegt uns nämlich noch in einer lateinischen Uebersetzung vor, die ein Palimpsestkodex aus dem 8. Jahrhundert (cod. Veron. Ambros.) uns bewahrt hat. Für den im Kodex unleserlichen Titel schlägt Schermann auf Grund des Inhaltes und der Ueberschriften in späteren Kirchenordnungen vor: *traditio ecclesiastica Clementis* (ET).

In scharfsinniger Untersuchung, der man mit Interesse und in der Ueberzeugung folgt, einen sicheren Führer zu haben, sucht Schermann den Beweis zu erbringen, daß der Verfasser dieses Weiherituales mit dem Verfasser des ersten Klemensbriefes an die Korinther identisch ist. Schon die Einleitung des Rituals läßt uns an die Angelegenheiten in Korinth und diesen Brief denken; wir lesen nämlich dort, dasselbe sei geschrieben *propter eum qui nuper inventus est per ignorantiam lapsus vel error, et hos qui ignorant . . . ut cognoscant, quomodo oportet tradi et custodiri omnia circa eos, qui ecclesiae praesunt*. Wie man dann im weiteren aus den Rubriken zu den Weihegebeten und aus diesen selbst sieht, bezog sich dieser Irrtum auf die Grenzen der kirchlichen Aemter im Kultus, insbesondere des Amtes der Diakone, also der nämliche Irrtum, der auch die Abfassung des ersten Klemensbriefes veranlaßte. Unser Weiherituale drückt nun in seinen Gebeten und Verordnungen, wie Schermann nachweist, deutlich eine Abstufung der Befugnisse der einzelnen Aemter aus, vom Bischof zum Presbyter und zum Diakon und fixiert auch deutlich den Unterschied zwischen Presbyter und Bischof und zwischen Presbyter und Diakon. Da wir aber wissen, daß mit dem Jahre 100 der genannte hierarchische Irrtum und Zwist erlosch, so haben wir hiermit einen Anhaltspunkt für die Datierung unseres Rituals. Ein weiteres Kriterium entnimmt Schermann der Bedeutung des Wortes „Carisma“, die bei Klemens im Korintherbriefe eine fortgeschrittene gegenüber der apostolischen Zeit ist, aber dieselbe wie in der Einleitung zu ET. Ferners läßt die Angabe der ET über eine Zerteilung der früheren Schrift sich gut mit dem Klemensbriefe vereinbaren. In der Einleitung des Rituals heißt es nämlich: *ea quidem, quae verb (-i . . . prim) a fuerunt, digne posuimus de donationibus* (das sind eben die *χαρίσματα*), *quanto quidem Deus a principio secundum propriam voluntatem praestitit hominibus offerens sibi eam imaginem, quae aberraverat*. Der